

Die Einwohnergemeinde Oeschenbach

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>1</sup> sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004<sup>2</sup>, folgendes

## **Abfallreglement**

### **I. Allgemeines**

Aufgaben der Gemeinde	<p><u>Art. 1</u><sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.</p> <p><sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)<sup>3</sup>, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p> <p><sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),</li><li>b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),</li><li>c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),</li><li>d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),</li><li>e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).</li></ul> <p><sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.</p> <p><sup>5</sup> Sie meldet dem GSA</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,</li><li>b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.</li></ul> <p><sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p>
Fachstelle	<p><u>Art. 2</u> Der Gemeindeverwaltung obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.</p>
Information	<p><u>Art. 3</u><sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p><sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p> <p><sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 822.111

<sup>3</sup> BSG 822.1

## Verbote

Art. 4<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

#### Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter (Säcke) passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

#### Benutzungspflicht

Art. 6<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

#### Separatsammlung

Art. 7<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

---

<sup>4</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Kompostierung	<p><u>Art. 8</u> <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p>
Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde	<p><u>Art. 9</u> <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.</p>
b. Abfuhrtage, Bereitstellung	<p><u>Art. 10</u> <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird zwei Mal monatlich abgeholt.</p> <p><sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p>
c. Ausschluss von der Abfuhr	<p><sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p> <p><u>Art. 11</u> <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;</li> <li>b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;</li> <li>c Bauabfälle;</li> <li>d Metzgerei- und Schlachtabfälle;</li> <li>e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>
Sperrgut a. Begriff	<p><u>Art. 12</u> <sup>1</sup> Sperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a metallisches Altmaterial;</li> <li>b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;</li> <li>c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>

- b. Abfuhr Art. 13 <sup>1</sup> Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.
- <sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
2. Bauabfälle Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. Tierkörper Art. 16 <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- <sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind <sup>5</sup>.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 17 Für die Entsorgung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gibt es zwei Möglichkeiten:
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
  - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
6. Sonderabfälle  
Begriff Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert <sup>6</sup>.
- Pflichten der Besitzer Art. 19 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- <sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

<sup>5</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

<sup>6</sup> Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

Sammelstellen und  
-aktionen für Kleinmen-  
gen

Art. 20 <sup>1</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) sowie Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sind durch den Verursacher in die vom Gemeinderat bezeichneten Entsorgungsstelle abzuführen oder der Verkaufsstelle zur fachgerechten Entsorgung zurückzugeben.

<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

<sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 21 <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 22 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

## IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 23<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

<sup>3</sup> Die Kosten der Tierkörperbeseitigung werden zu 80% durch Beiträge der Viehhalter getragen, die restlichen 20% werden der Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ belastet. Als Kosten im vorerwähnten Sinne gilt der durch die Betreibergemeinde der Kadaversammelstelle weiterbelastete Teil desjenigen Betrages, welcher durch den Kanton für die Verwertung oder Vernichtung der Kadaver in Rechnung gestellt wird, zudem der auf die Gemeinde entfallende Teil der übrigen Kosten (Betriebskosten der Sammelstelle).

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 24 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 25 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 26<sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 27 <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 28 <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 29 <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Versammlung vom 02. Dezember 2008 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:  
R. Christen

Die Gemeindeschreiberin:  
S. Simon Wildi

